

Satzungen des Jagd- und Wurftaubenschützen Landesverbandes Tirol (ZVR Nr.: 134053401)

Beschlossen in der Generalversammlung

am 13.März 2018

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Jagd- und Wurftaubenschützen Landesverband Tirol“ (im folgenden kurz JWL-TIROL) und ist der Verband seiner Mitgliedsvereine des Bundeslandes Tirol.
- (2) Sitz des Verbandes ist Kufstein
- (3) Der ASF kann nicht in innere Angelegenheiten des JWL-TIROL eingreifen.
- (4) Die Regeln der ISSF der ETU und der FITASC sowie des ASF sind auch für den JWL-TIROL ein integrierender Bestandteil der Sportordnung bzw. der Durchführungsbestimmungen für Tirol.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Zweck des Verbandes besteht in:

- (1) Der JWL-Tirol, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Ausübung des Schießens in allen seinen Sparten in Wurfscheibe, große Kugel und Kombination. Die besondere Aufgabe des JWL-TIROL ist die Zusammenfassung, die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitgliedsvereine sowie die Vertretung gegenüber den Tiroler Landesbehörden und Institutionen.
- (2) Entsendung von Mitgliedern zu Richterkursen zum Zwecke der fachlichen Ausbildung;
- (3) der Durchführung von Landesmeisterschaften, der Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Schiessveranstaltungen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandzwecks

- (1) Der Verbandzweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten materiellen und ideellen Mittel erreicht werden.
- (2) Finanzielle Mittel:
 - a. aus die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und eventuellen sonstigen Leistungen der Mitgliedsvereine
 - b. Erträge von Veranstaltungen

- c. die dem JWL-TIROL seitens des ASF zufließenden öffentlichen und privaten Beiträge
 - d. Subventionen, Förderungsmittel, Spenden und sonstige Zuwendungen
- (3) Ideelle Mittel:
- a. Aus-und Fortbildungsveranstaltungen,
 - b. Vorträge,
 - c. Schulungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des JWL-TIROL gliedern sich in Ordentliche- und Außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des JWL- TIROL können nur Vereine oder selbstständige Jagd- und Wurfscheibenschützensektionen anderer Vereine sein, die ihren Sitz in Tirol haben. Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Verbände (z.B. Tiroler Jägerverband) und Ehrenmitglieder sein.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Das neu aufgenommene ordentliche Mitglied ist erst im dritten Jahr stimmberechtigt. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt sobald ein Mitgliedsverein im Sinne der Bestimmungen des Vereinsgesetzes aufgelöst wurde und durch Ausschluss.
- (2) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem JWL-Tirol kann von der Generalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (5) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres nach Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und unter Bezahlung aller offenen Forderungen schriftlich kündigen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsvereinen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des JWL TIROL teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Sie sind jedoch an die Statuten und Sonderregelungen des JWL-TIROL gebunden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht den Vertretern der ordentlichen Mitglieder zu. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung und sonstigen allgemein ausgeschriebenen Sitzungen des JWL TIROL teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu Verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des JWL - Tirol nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder) sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. Die ihnen vom JWL-Tirol gegebenenfalls zufließenden Geldmittel widmungsgemäß zu verwenden und über Aufforderung dem Vorstand darüber zu berichten.
 2. Beschlüsse und Anordnungen des JWL-Tirol zu beachten und durchzuführen, so dies dem gemeinsamen Interesse dienen und nicht in die geregelten Angelegenheiten anderer Mitglieder eingreifen.
 3. Die durch die Generalversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Leistungen sind bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Vorschreibung zur Einzahlung zu bringen.
- (8) Alle Mitglieder sind berechtigt, zur Vertretung ihrer Interessen die Hilfestellung durch den JWL-TIROL in Anspruch zu nehmen, soweit diese den Statuten und den Durchführungsbestimmungen des JWL-TIROL entsprechen.
- (9) Alle Schießveranstaltungen, die über den JWL-Tirol durch die Mitgliedsvereine abgewickelt werden, sind entsprechend den gültigen Regelungen des ASF und

gegebenenfalls speziellen Durchführungsbestimmungen des JWL-TIROL für das gesamte Landesgebiet auszuschreiben und durchzuführen.

- (10) Die Termine solcher Veranstaltungen sind jeweils für das nächste Jahr in einem Jahresprogramm festzusetzen und dem JWL-TIROL zeitgerecht zur Bestätigung vorzulegen.
- (11) Mindestens vier Wochen vor Durchführung der Veranstaltung ist dem JWL-Tirol die Ausschreibung zuzustellen. Unbedingt notwendige Verschiebungen von bereits durch den JWL TIROL bestätigten Veranstaltungen müssen spätestens vier Wochen vorher dem JWL-TIROL bekannt gegeben werden. Erst nach der diesbezüglichen Bestätigung können die neuen Termine öffentlich ausgeschrieben werden.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

1. die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
2. der Verbandsvorstand (§§ 11 bis 13),
3. die Rechnungsprüfer (§ 14)
4. das Schiedsgericht (§16)

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder vertreten durch den Obmann oder namhaft gemachten Vertreter des jeweiligen Mitglieders (Verein) und zusätzlich maximal 4 Delegierte. Der Delegierte vertritt jenen Verein, bei welchem er als Wettkampfschütze aufscheint. Ist das nach außen berufene Organ des Mitgliedsvereines, bzw. dessen Vertreter nicht anwesend, sind die Delegierten nur mittels schriftlicher Namhaftmachung stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Ein Delegierter bzw. ein Vorstandsmitglied kann höchstens eine Stimme vertreten. Die Stimmberechtigung der Mitglieder bedingt, dass der vertretene Mitgliedsverein mit seinen Verbandsbeiträgen nicht im Rückstand ist.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen in allen Punkten beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abzulehnen.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung, ein Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl, Bestätigung von Kooptierten und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- i. Beratung, Abänderung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
- j. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidenten
 2. einem Kassier und dessen Stellvertreter
 3. einem Generalsekretär und dessen Stellvertreter
 4. den nach außen berufenen Organen der Mitglieder bzw. deren mittels schriftlicher oder telefonischer Benachrichtigung befugten Vertretern.

- (2) Der Vorstand (Abs. 1 lit 1-3) wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die Bestätigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Vizepräsidenten, schriftlich, frühzeitig (mindestens 14 Tage) versehen mit einer Tagesordnung eingeladen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
Anträge zur Tagesordnung welche erst bei der Vorstandssitzung gestellt werden können nur dann zur Behandlung und Beschlussfassung gelangen, wenn dieselben von der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder unterstützt werden.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abzulehnen.

- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung, ein Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird sofort wirksam.
- (11) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu verfassen, die die wesentlichen Ergebnisse der Beratung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vorstandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Die Vizepräsidenten bzw. Generalsekretär unterstützen den Präsident bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung nach erfolgter Beratung mit einem Vizepräsident selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Präsident kann die ihm obliegenden Verpflichtungen delegieren. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei seiner Arbeit und beraten ihn in dringenden Angelegenheiten.

- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Generalsekretär führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der die Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Generalsekretärs oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Referate

- (1) Referate können für Disziplinen oder definierte Bereiche vom Vorstand bestimmt werden.
- (2) Die Referatsleiter werden vom Vorstand gewählt. Legt im laufenden Jahr ein Referatsleiter seine Funktion zurück, kann der Präsident einen neuen Referatsleiter vorübergehend bis zur nächsten Vorstandssitzung ernennen.
- (3) Die Funktionsdauer eines Referatsleiters ist gleich mit der des Vorstandes (3 Jahre).
- (4) Aufgabe der einzelnen Referatsleiter ist:
 - die Anwesenheit an seiner jeweiligen Landesmeisterschaft des JWL-TIROL,
 - an dieser gemeinsam mit dem Wettkampfleiter die Verantwortung zur Umsetzung der LSpO und (wenn vorhanden) des internationalen Regelwerkes zu übernehmen,
 - Die Erstellung von Ranglisten (wenn mehrere Wettkämpfe in seiner Disziplin herangezogen werden können z.B. LM, ÖM/ÖSTM, EM, WM, EC, WC),
 - Unterstützende Funktion für Junioren, Schüler und Einsteigern bei Wettkämpfen,
 - Mannschaftsnennungen für ÖM/ÖSTM

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten und bei verbandsschädigendem Verhalten ist das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen seine Entscheidung ist eine Berufung binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung an die dem Spruch des Schiedsgerichtes nächstfolgende ordentliche bzw. außerordentliche Generalversammlung möglich, wobei deren in der Folge getroffene Entscheidung verbandsintern endgültig ist. Der Strafraum wird laut ASF-Regel (§ 19) verhängt.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Beschlossen in der Generalversammlung am 13.3. 2018